



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Appenzell, 6. März 2025

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich werden die Musterstellungennahmen der Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU) vom 6. Februar 2025 und 25. Februar 2025 vollumfänglich unterstützt. Zu den einzelnen Erlassen erlauben wir uns folgende Bemerkungen.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

Im Grundsatz wird die vorliegende Anpassung begrüsst. Die Anpassung an das geltende europäische und internationale Recht dient der Sicherstellung des Schutzes von Umwelt und Gesundheit. Massnahmen, die an der Quelle ergriffen werden, wie beispielsweise Beschränkungen entsprechender Stoffe, sind nicht nur aus Gründen des Umweltschutzes, sondern auch aus finanziellen Erwägungen zu begrüssen. In diesem Sinne wird die vorliegende Anpassung als wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesehen. Die Standeskommission regt jedoch an, zeitnah im Sinne des Vorsorgeprinzips die Beschränkungen, insbesondere von PFAS, auf weitere Produktgruppen zu erweitern und sie somit an der Quelle zu reduzieren.

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Die Phosphorrückgewinnung stellt sowohl die Kantone als auch potenzielle Betreiber vor signifikante Herausforderungen, da bis heute noch keine Anlage zur Phosphorrückgewinnung existiert. Die bislang unzureichende Planungs- und Investitionssicherheit stellt ein Hindernis für den Bau entsprechender Anlagen dar. Der am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Art. 30d Abs. 4 USG, laut dem nur noch ein Teil des vorhandenen Phosphors zurückgewonnen werden muss, schafft eine zusätzliche Hürde für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnung. Die Phosphorrückgewinnungspflicht führt dazu, dass Abwasserverursacher, deren Klärschlamm einer Phosphorrückgewinnung zugeführt wird, höhere Kosten tragen müssen als solche, bei denen der Klärschlamm als Ersatzbrennstoff verwendet wird. Die Kosten für die Phosphorrückgewinnung werden auf etwa Fr. 10.-- pro Jahr und Einwohner geschätzt. Um diese finanziellen Ungleichheiten zu kompensieren, ist ein schweizweit gültiges Finanzierungsmodell erforderlich.

Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung («Mantelerlass»)

Die Revision der Verordnung, welche einerseits darauf abzielt, die Bundesperimeter der Inventarobjekte und die kantonalen Umsetzungsperimeter besser in Einklang zu bringen und andererseits durch Nachmeldungen der Kantone Lücken in den Inventaren sukzessiv und zielgerichtet zu schliessen, wird begrüsst.

Die Absicht, künftig in kürzeren Abständen kleinere Revisionen durchzuführen, kann ebenfalls unterstützt werden. Wichtig ist dabei die Zielsetzung, dass die von den Kantonen beantragten Anpassungen jeweils in die nächste Revision aufgenommen werden können. Dies bedingt eine frühzeitige Information von Seiten BAFU mit realistischen zeitlichen Vorgaben zur Einreichung von Revisionsvorschlägen.

Luftreinhalte-Verordnung

Mit der erneuten Verlängerung des Ablaufdatums (um fünf Jahre bis 2030) der zulässigen Dampfdruckabweichung für Benzin-Bioethanol-Gemische im Sommer, sind wir einverstanden. Der Antrag, die Erleichterung nach 2030 nicht mehr zu verlängern, wird unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)